

ORTSRECHT
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (Sächs GVBl. S. 155) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 26. September 2007 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I – Gebiet, Insignien, Organe der Stadt

§ 1 Gebiet

Das Gebiet der Stadt Neustadt in Sachsen mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Krumhermsdorf, Langburkersdorf, Niederrottendorf, Oberrottendorf, Polenz, Rückersdorf und Rugiswalde wird begrenzt

- im Norden durch die Stadt Bischofswerda, die Gemeinden Schmölln-Putzkau und Neukirch,
- im Osten durch die Gemeinde Steinigtwolmsdorf und die Staatsgrenze zur Tschechischen Republik,
- im Süden durch die Städte Hohnstein und Sebnitz,
- im Westen durch die Stadt Stolpen.

§ 2 Insignien

- (1) Das Wappen führt in blauem Schilde zwischen zwei mit Zinnen gekrönten goldenen Türmen auf goldener gezinnter Mauer das Wappen der Familie der Berken von der Duba schwarze Eichenäste mit fünf Zacken in goldenem Felde.
- (2) Die Flagge trägt zu gleichen Teilen die Farben gold (gelb) oben und blau unten.
- (3) Das Siegel ist als Rundstempel in zwei Größen mit 20 mm und 35 mm Durchmesser ausgeführt und trägt Namen und Wappen der Stadt Neustadt sowie den Namen des Landes Sachsen in großen Buchstaben:

obere Hälfte	STADT NEUSTADT
untere Hälfte	IN SACHSEN
Mitte	Stadtwappen von einem Kreis eingeschlossen

§ 3 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Abschnitt II – Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.

Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner

Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 1. August 2007 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Neustadt in Sachsen 14.327. Die Zahl der Stadträte bestimmt sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO und ist somit auf 22 festgelegt.
- (3) Abweichend vom Abs. 2 Satz 2 beträgt die Anzahl der Stadträte auf der Grundlage der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Hohwald in die Stadt Neustadt in Sachsen vom 18.07.2007 § 6 bis zum Ende der laufenden Wahlperiode 40.

Abschnitt III – Ausschüsse des Stadtrates

§ 6 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren sieben Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Abweichend von Abs. 2 bestehen der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bis zum Ende der laufenden Wahlperiode 2004 bis 2009 aus 13 bzw. 15 Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Hohwald in die Stadt Neustadt in Sachsen vom 18.07.2007 bestehenden Zusammensetzung der Ausschüsse der Gemeinde Hohwald und der Stadt Neustadt in Sachsen und deren Zusammenführung.
- (4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 7.500 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten,
 2. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 3. Finanz- und Haushaltwirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz und das Schulwesen,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 9. alle Angelegenheiten, für die nicht nach §§ 8 und 9 andere Ausschüsse zuständig sind.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten/innen des einfachen, mittleren sowie gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmer/innen der Entgeltgruppe 9 und 10 des TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsarbeiter/innen handelt,
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen im freiwilligen Aufgabenbereich von mehr als 500 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als 20.000 EUR bis in unbeschränkte Höhe,
 4. die Stundung von Forderungen von mehr als sechs Monaten bis zu 18 Monaten und von mehr als 5.000 EUR sowie von mehr als 18 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 125.000 EUR,
 5. den Erlass von Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Erlass oder die Niederschlagung oder der Streitwert im Einzelfall mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
 6. Ansprüche aus der Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
 7. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von über einem Jahr und bis zu drei Jahren und einer Monatsmiete von über 750 EUR,
 8. die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall,
 9. die Vergabe von Lieferleistungen im kulturellen, künstlerischen und schulischen Bereich von 30.000 EUR – 250.000 EUR,
 10. den Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresbeitrag von mehr als 500 EUR, jedoch nicht mehr als 2.500 EUR,
 11. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes bis zu 500.000 EUR,
 12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
 13. den Abschluss von Verträgen mit einer Dauer über ein Jahr und bis zu fünf Jahren und einem Jahresbetrag von mehr als 12.500 EUR,
 14. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 8 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Objektplanung im Bauwesen,

...

2. Versorgung und Entsorgung,
 3. öffentliche Beleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 6. technische Verwaltung kommunaler Einrichtungen,
 7. kommunale Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 9. Erschließungsbeiträge nach KAG und BauGB sowie Ausgleichsbeiträge nach BauGB
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauvorbescheiden und Bauanträgen,
 3. die Durchführung von wichtigen Bauvorhaben der Stadt sowie deren Inhalt, Gestaltung und Ausführung,
 4. die Vergabe von Bau- und Lieferleistungen im Einzelfall von 30.000 EUR – 250.000 EUR, ausgenommen die Fälle nach § 7 Abs. 2, Pkt. 9,
 5. die Vergabe von Aufträgen nach HOAI von 20.000 EUR – 50.000 EUR
 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall beträgt und keine Genehmigung nach § 90 der SächsGemO erforderlich ist,
 7. die Vergabe von Zuschüssen für Sanierungs-, und Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen bis zu 15.000 EUR,
 8. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (städtische Sanierungsmaßnahmen).

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Auf Beschluss des Stadtrates können beratende Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Ein beratender Ausschuss kann sowohl als ständiger als auch zeitweiliger Ausschuss berufen werden.
- (3) Die Aufgaben und Kompetenzen sind durch den Stadtrat festzulegen.
- (4) Jeder beratende Ausschuss besteht aus vier bis sechs Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

Abschnitt IV – Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan bis zum Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall,
 2. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500 EUR im Einzelfall,
 3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmer/innen der Entgeltgruppen 1 bis 8 des TVöD, Aushilfsarbeitnehmer/innen, Beamtenanwärter/innen, Auszubildende und Praktikanten,
 4. Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat zu erlassenden Richtlinien,
 5. Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Zuschüssen im freiwilligen Aufgabenbereich bis zu 500 EUR im Einzelfall,
 6. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten mit einem Höchstbetrag bis 20.000 EUR und bis zu 18 Monaten mit einem Höchstbetrag bis 5.000 EUR,
 7. Vergabe von Aufträgen nach HOAI bis 20.000 EUR,
 8. Erlass auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Erlass oder die Niederschlagung oder der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 2.500 EUR beträgt.
 9. Ansprüche aus der Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
 10. Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit keine Genehmigung nach § 90 der SächsGemO erforderlich ist,
 11. Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung zu Teilungsgenehmigungen und Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Stadt,
 12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen,
 - a) bei denen keine Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes/Vorhaben- und Erschließungsplanes, grünordnerischen Planes, des BauGB, der SächsBO notwendig sind und
 - b) die städtebaulich nicht von entscheidender Bedeutung sind,
 13. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe und bei einer Dauer von bis zu drei Jahren mit einer Monatsmiete von bis zu 750 EUR im Einzelfall,
 14. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 15. Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen,
 16. Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresbeitrag von bis zu 500 EUR,
 17. Abschluss von Verträgen mit einer Dauer über ein Jahr und bis zu fünf Jahren und einem Jahresbetrag von bis zu 12.500 EUR.

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt.

Abschnitt V – Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides kann nach § 25 Abs. 2 SächsGemO schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) An diesem Tag tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26. September 2001 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 26. September 2007

Elsner
Bürgermeister